



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste
einschl. solche des Online-
Handels

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von
Gaststätten

Autovermietung, Car-
Sharing

Bäckereien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe,
Ferienwohnungen,
Campingplätze und
Wohnmobilstellplätze
(ausschließlich zu
geschäftlichen, dienstlichen
oder in besonderen
Härtefällen auch zu privaten
Zwecken)

Bestatter

Brennstoffhandel

Denkmal-, Fassaden- und
Gebäudereiniger

Drogerien

Ersatzteilverkauf in
Werkstätten, Autoteile- und
Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten

Fahrschulen für LKW

Freie Berufe

Medizinische Fußpflege
(stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger,
Pflanzenschutz, Saatgut
landwirtschaftlichen
Maschinen, Ersatzteilen
usw.

Landmaschinenreparatur,
Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Metzgereien

Mischbetriebe des
Handwerks, die daneben
auch verkaufen

Personal Trainer,
Ernährungsberater und
ähnliche Dienstleister in
Einzelberatung

Poststellen, Postagenturen
und Paketstationen

Raiffeisenmärkte

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und
Schlüsselreparatur

Servicestellen von
Telekommunikations-
unternehmen

Spezialisierte
Baustoffhändler für Farben,
Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes.
Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen
aller Art einschl. Taxi

Warenlieferung und
Montage

Waschsalons

Wochenmärkte

Zeitungen und
Zeitschriften

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe,
Ferienwohnungen,
Campingplätze und
Wohnmobilstellplätze (eine
Beherbergung darf
ausnahmsweise zu
geschäftlichen, dienstlichen
oder in besonderen
Härtefällen auch zu privaten
Zwecken erfolgen)

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

Fahrradläden (erlaubt
bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben
Fahrschulen für LKW)

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche
Einrichtungen wie Cafés,
Cafés in Bäckereien,
Eisdielen, Bars, Shisha-
Bars, Clubs, Diskotheken
und Kneipen (erlaubt bleibt
der Außer-Haus-Verkauf
von Gaststätten)

Kfz-Handel

Kosmetikstudios

Massagestudios

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische
Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten,
insbesondere Spielhallen,
Spielbanken,
Wettannahmestellen

Wein- und
Spirituosenhandlungen